

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

### Stellungnahme

---

#### **Forderungen der DIHK in Bezug auf den Review der EUDR (Verordnung (EU) 2023/1115)**

über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010

Die im Dezember 2025 vorgenommenen Anpassungen der EUDR werden grundsätzlich begrüßt, da sie in Teilen zu einer Klarstellung und Entlastung der Unternehmen beitragen. Zugleich bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Reviews Stellung beziehen zu können.

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) hat im Auftrag der IHK Düsseldorf eine Umfrage zur EUDR bei Unternehmen durchgeführt. Die vorläufigen Ergebnisse der Umfrage sind in unsere Anmerkungen eingeflossen. An der Umfrage haben von Anfang Dezember 2025 bis Mitte Januar 2026 517 Unternehmen teilgenommen, von denen 228 von der EUDR betroffen sind. Mehr als drei von vier Unternehmen geben an, dass die Umsetzbarkeit der EUDR sehr schwer oder eher schwer ist. Die größte Hürde bei der Umsetzung der EUDR ist die mangelnde Verfügbarkeit der für die EUDR erforderlichen Daten: Knapp 79 Prozent der befragten Unternehmen geben an, dass dieser Aspekt eine große beziehungsweise eher große Hürde darstellt

#### **Spezifische Vorschläge zu den Anpassungen der EUDR vom 23.12.2025**

- **Entfall der Archivierungspflicht von Referenznummern für erste nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler:** Nach den Änderungen der EUDR vom 23.12.2025 sind nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler weiterhin verpflichtet, Referenz- und Identifikationsnummern zu erfassen und zu archivieren, sofern ihr Lieferant als Marktteilnehmer gilt (Artikel 5 Absatz 3). Diese Verpflichtung verursacht weiterhin einen erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand, insbesondere durch die

Einrichtung und Anpassung von IT-Systemen, Schnittstellen sowie die Anbindung externer Dienstleister. Gleichzeitig leistet sie keinen Beitrag zur verbesserten Rückverfolgbarkeit noch zur Bekämpfung von Entwaldung. Zudem zwingt die Regelung Unternehmen dazu, für jedes EUDR-relevante Erzeugnis ihre jeweilige Position innerhalb der Lieferkette zu bestimmen: Während Unternehmen als zweite Akteure in der europäischen Lieferkette Referenznummern ihrer Lieferanten erfassen und archivieren müssen, entfällt diese Pflicht für nachfolgende Marktstufen. Um diesen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden, sollten die Sorgfaltspflichten sowie die Vorhaltung der entsprechenden Dokumentation ausschließlich beim Erstinverkehrsträger als erstem Akteur der Lieferkette angesiedelt werden.

- Dokumentations- und Sorgfaltspflichten sollten ausschließlich beim Erstinverkehrsträger als erstem Akteur in der Lieferkette ansetzen. Akteure, die keinen wirksamen Einfluss auf bestehende Entwaldungsrisiken ausüben können, dürfen weder mit zusätzlichen Pflichten belastet noch mit Haftungsrisiken konfrontiert werden. Deshalb sollten die **Restsorgfaltspflichten für nachgelagerte Marktteilnehmer** aus Artikel 5, Absatz 5 und 6 (bei begründeten Bedenken, Erhalt einschlägiger Informationen, etc.) entfallen.
- **Klarstellung zur Anwendung der EUDR auf Exporte:** Da Referenznummern nur auf der ersten nachgelagerten Stufe der Lieferkette erfasst und archiviert werden müssen, ist die Informationskette in den nachfolgenden Stufen unterbrochen. Die Abgabe einer Sorgfaltserklärung im Exportfall (jenseits der ersten nachgelagerten Stufe der Lieferkette) ist unter diesen Umständen praktisch nicht umsetzbar. Eine eindeutige Klarstellung durch die zuständigen Behörden ist daher dringend erforderlich.

#### **Vorschläge für eine praxistauglichere und verhältnismäßigere Ausgestaltung der EUDR**

- Einführung eines gesetzlich verankerten frühzeitigen **Evaluationsmechanismus** 12 Monate nach Geltungsbeginn der Verordnung. Die Evaluation sollte die Zielerreichung der Verordnung systematisch den wirtschaftlichen Auswirkungen gegenüberstellen und insbesondere die entstehenden Bürokratie- und Compliancekosten erfassen. Für den Fall festgestellter Fehlentwicklungen sollten geeignete Gegenmaßnahmen verpflichtend vorgesehen werden.
- **Prüfung der Einführung einer De-minimis-Schwelle im Rahmen der Evaluation**, um die Verhältnismäßigkeit der Verordnung sicherzustellen. Erfahrungen aus der Testphase des CBAM zeigten, dass mit 10 % aller CBAM-betroffenen Warenimporte 99 % der gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Importen von Eisen, Stahl, Aluminium, Zement und Düngemitteln erfasst werden konnten. Eine vergleichbare De-minimis-Schwelle könnte auch im Rahmen der EUDR zu erheblichen administrativen Erleichterungen führen. Sobald die zuständigen Behörden nach Geltungsbeginn belastbare Daten erhoben haben, sollte daher geprüft werden, ob und in welcher Form eine De-minimis-Schwelle eingeführt werden kann (z. B. differenziert nach Rohstoff oder Gewicht). Bei der Umfrage des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) gaben bisher über 70 Prozent der Unternehmen an, dass eine De-minimis-Schwelle hilfreich sei.

- **Gebrauchte und recycelte Produkte sowie Muster und Proben** sollten grundsätzlich vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Rücksendungen sollten nicht als erneutes „Inverkehrbringen auf dem EU-Markt“ im Rahmen des Zollverfahrens „Import“ (UZK 201) gelten. Entsprechend sollten die Sorgfaltspflichten in diesen Fällen nicht erneut erfüllt werden müssen.
- Anerkennung bestehender **Zertifizierungs- und Kontrollsysteme** als gleichwertiger Nachweis zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten: In Deutschland werden Zertifizierungssysteme von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bislang als Instrument zur Risikominderung anerkannt. Unternehmen können sich jedoch derzeit nicht pauschal auf Zertifizierungen als Nachweis für die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten berufen und damit eine „Green-Lane“-EUDR-Konformität geltend machen. Ein System, das eine entsprechende Vermutungswirkung auslöst, wonach die Anforderungen der EUDR als erfüllt gelten, wäre für Unternehmen von erheblichem Mehrwert. Als Vorbild könnte die Anwendung harmonisierter Normen im Produktsicherheitsrecht dienen.
- **Das Prüfungserfordernis der rechtskonformen Erzeugung im Produktionsstaat nach Artikel 3 lit. b** sollte wegen seines unverhältnismäßigen Aufwands gestrichen werden. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ist die Umsetzung bei notwendiger Erhebung ausländischer Rechtsquellen in Fremdsprachen kaum praktikabel, sodass der Import aus Drittländern erheblich erschwert oder faktisch unmöglich würde.
- Es sollte eine **Alternative zur Geolokalisierungspflicht** zugelassen werden – zumindest für eine Übergangsphase, bis ausreichende praktische Erfahrung mit der Umsetzung der EUDR gesammelt wurde. Die Notwendigkeit hierfür wird durch vorläufige Ergebnisse einer Umfrage des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) im Auftrag der IHK Düsseldorf unterstrichen: Derzeit liegen bei lediglich 17 Prozent der KMU Geolokalisierungsdaten der Lieferanten vor. 60 % der KMU und 70% der größeren Unternehmen geben an, dass eine Alternative zur Geolokalisierungspflicht für sie hilfreich wäre.
- EU-weite „**No-Penalty-Phase**“ in den ersten 12 Monaten nach Anwendungsbeginn: In den ersten 12 Monaten nach Geltungsbeginn sollte der Fokus auf Evaluation und Beratung liegen statt auf Sanktionierung.
- Einführung einer **Null-Risiko-Kategorie** für EU-Mitgliedstaaten ohne relevantes Entwaldungsrisiko. In diese sollten Deutschland, andere EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten fallen, für die auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse kein relevantes Entwaldungsrisiko besteht. Produkte, die in diesen Ländern gewonnen, hergestellt oder gehandelt werden, sollten grundsätzlich nicht unter die Verordnung fallen – denn Entwaldung und Waldschädigung stellen in der EU selbst nicht das zentrale Problem dar, das die EUDR adressieren will. Bei der Umfrage des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) gaben bisher über 80 Prozent der Unternehmen an, dass eine Null-Risiko-Kategorie aus ihrer Sicht hilfreich sei.

- **Prüfung der Einführung einer Ausnahmegenehmigung für nicht substituierbare Erzeugnisse in eng begrenzten Ausnahmefällen (z. B. bei kritischen Rohstoffen oder in der Forschung):** Für Erzeugnisse, die nachweislich nicht ersetzbar sind und für die trotz angemessener Bemühungen keine EUDR-konformen Nachweise verfügbar sind, sollte geprüft werden, ob ein behördliches Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eingeführt werden kann, um potenzielle Schäden durch den Ausfall dieser Erzeugnisse zu minimieren. Bedingungen für solch eine Ausnahme könnten sein, dass 1) die betroffene Organisation gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass eine alternative Beschaffung objektiv nicht möglich ist; 2) dass EUDR-konforme Informationen trotz angemessener Bemühungen nicht beschafft werden können; 3) der Ausfall des betreffenden Erzeugnisses erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit hätte (in Anlehnung an Artikel 10 CSDDD). Für die praktische Umsetzung könnte sich das Verfahren an den Prinzipien der Allgemeinen Genehmigungen im Rahmen der Exportkontrolle orientieren.
- **Verknüpfung der Verordnung mit flankierenden Maßnahmen der Handels- und Entwicklungspolitik:** Die EU sollte den Dialog mit den Herkunftsländern intensivieren und, wo erforderlich, in Verhandlungen eintreten, um sicherzustellen, dass Drittstaaten Rohstoffe und Erzeugnisse EUDR-konform handeln können. Dies ist entscheidend, um Lieferketten zu sichern und gleichzeitig den globalen Waldschutz wirksam zu unterstützen.

#### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

Die DIHK ist im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Nummer 22400601191-42 registriert.

**Ansprechpartnerin:**

Olga van Zijverden, Referatsleiterin Grundsatzfragen der Außenwirtschaftspolitik

Tel: +49 30 20308-6113

E-Mail: [vanzijverden.olga@dihk.de](mailto:vanzijverden.olga@dihk.de)